

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Erteilung verbindlicher Auskunft über die Warenverzollung.

Zur Erteilung verbindlicher amtlicher Auskunft über die Tarifierung von Waren sind, soweit es im schweizerischen Zolltarif nicht ausdrücklich aufgeführte oder nicht durch Entscheid der Zollbehörde bereits tarifierte Warenartikel betrifft, ausser der Oberzolldirektion in Bern, auch die Zollgebietsdirektionen (Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf) befugt, über deren Gebiet die Einfuhr in die Schweiz stattfinden soll.

Der Fragesteller hat, wenn immer möglich, eine Probe oder eine Abbildung der einzuführenden Ware beizufügen und wahrheitsgemäss nachstehende Angaben zu machen:

1. Voraussichtliches Einfuhrzollamt.
2. Name und Wohnort des Versenders.
3. Name und Wohnort des Empfängers.
4. Handelübliche Bezeichnung der Ware.
5. Aufmachung bzw. Verpackung der Ware.
6. Wert der Ware per Meterzentner.
7. Zusammensetzung der Ware.
8. Verwendung der Ware.
9. Beschaffenheit bzw. Beschreibung der Ware.
10. Angabe, ob es sich um eine Reklamation über eine bereits erfolgte Verzollung handelt, oder ob die gleiche Anfrage schon an eine andere schweizerische Zolldirektivbehörde gerichtet und von dieser beantwortet wurde. (Bejahenden Falles ist der Verzollungsausweis bzw. das Antwortschreiben der betreffenden Direktivbehörde beizufügen.)

Vorgedruckte Fragebogen sind unentgeltlich bei den Zollgebietsdirektionen erhältlich.

Wird infolge ungenügender Angaben über die Zusammensetzung der Ware eine technische oder fachmännische Untersuchung nötig, so werden die daherigen Kosten dem Fragesteller überbunden.

Bern, den 5. Juni 1909.

(3..).

Schweizerische Oberzolldirektion.

Der Bericht des **eidgenössischen Versicherungsamtes** für das Jahr 1907, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Tätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluss gibt, sowie deren kantonale Rechtsdomizile bis zur Zeit der Veröffentlichung enthält, wird im Laufe des Monats Juni die Presse verlassen.

Bei Bestellung vor Mitte Juli wird die unterzeichnete Amtsstelle diesen Bericht gegen Nachnahme von **2 Franken** zustellen. Nachher ist die Schrift nur noch zu erhöhtem Preise im Buchhandel erhältlich.

Der Bericht wird u. a. den vollständigen Wortlaut des am 1. Januar 1910 in Kraft tretenden **Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag** bringen.

Bern, den 25. Mai 1909.

(3..)

Eidg. Versicherungsamt.

NB. Um deutliche Angabe der Adresse wird gebeten.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1909** ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 2 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Bern, im Juni 1909.

(3)..

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1909
Date	
Data	
Seite	201-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 398

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.